

STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU
EAP1 631-3/2



Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (Beschluss vom 16.04.2024) die folgende öffentliche Straße und Wegstrecke gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

a) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges „Weg zur Rottwerkstraße“

Eine Teilstrecke von 192 m des öffentlichen Feldweges „Weg zur Rottwerkstraße“ (Bl. Nr. 117), Flurnummern 1435/2, Gemarkung Pocking, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren. Ein Ersatzweg wird auf dem angrenzenden Grundstück errichtet, bis dahin ist eine Zufahrt durch die vorhandene angrenzende Straße gewährleistet.

b) Teilstrecke der Ortsstraße „Am Rottwerk mit Stichstraße“

Eine Teilstrecke von 34 m der Ortsstraße „Am Rottwerk mit Stichstraße“ (Bl. Nr. 47), Flurnummer 1420/22, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren.

c) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges „Maderweg“

Eine Teilstrecke von 247 m des öffentlichen Feldweges „Maderweg“ (Bl. Nr. 13), Flurnummer 1603, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren bzw. ist durch die Planung der Autobahn A94 nicht mehr vorhanden.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 25.04.2024

Abgenommen am: 31.07.2024

.....
(Unterschrift)



Stadt Pocking
Pocking den 24.04.2024


K r a h
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung
zur Bekanntmachung vom 25.04.2024
über die Absicht zur Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.